Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Anzeige einer Tätigkeite mit Krankheitserregern nach § 49 IfSG

Was sind Krankheitserreger?

Als Krankheitserreger zählen alle Arten von vermehrungsfähigen Mikroorganismen, welche bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Hierunter zählen:

- Viren
- Bakterien
- sonstige Prokaryonten
- Pilze
- Parasiten
- ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, welches bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann

Was sind Tätigkeiten mit Krankheitserregern?

Der Umgang mit Krankheitserregern darf in Deutschland nur von Personen durchgeführt werden, welche eine Erlaubnis nach § 44 IfSG besitzen. Unter Tätigkeiten fallen:

- allgemeines Arbeiten (insbesondere Isolieren, Erzeugen und Vermehren)
- Aufbewahren
- Ausführen
- Abgeben
- generelles verbringen von Krankheitserregern in den Geltungsbereich des Infektionsschutzgesetz

Dies gilt sowohl für gezielte als auch ungezielte Tätigkeiten im Sinne § 2 Absatz 8 BioStoffV.

Wer kann Tätigkeiten mit Krankheitserregern anzeigen?

Nur Personen welche über eine Erlaubnis nach § 44 IfSG verfügen können eine Tätigkeit mit Krankheitserregern ausüben und anzeigen. Die Erlaubnis nach § 44 IfSG ersetzt nicht die Anzeige einer Tätigkeit nach § 49 IfSG. Diese muss zusätzlich zur Erlaubnis erfolgen. Die Tätigkeit ist genau wie die Erlaubnis personengebunden.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01

Wann muss eine Tätigkeit mit Krankheitserregern angezeigt werden?

Bevor eine Tätigkeit mit Krankheitserregern begonnen werden kann muss diese mindestens 30 Tage vorher angezeigt werden. Wenn die Tätigkeit im Landkreis Gießen ausgeführt werden soll erfolgt die Tätigkeitsanzeige beim Gesundheitsamt Gießen.

Wie kann eine Tätigkeit angezeigt werden und welche Dokumente sind notwendig?

Neben der Tätigkeitsanzeige nach § 49 IfSG beim Gesundheitsamt Gießen muss die Tätigkeit auch beim Regierungspräsidium Gießen nach § 16 BioStoffV angezeigt werden. Weitere Informationen hierzu sowie die nötigen Unterlagen für einen Anzeige nach § 16 BioStoffV finden Sie hier rp-giessen.hessen.de/inneres-arbeit/arbeitnehmerschutz/arbeitsstoffe/biologische-arbeitsstoffe.

Die Tätigkeitsanzeige nach § 49 IfSG kann nur unter vollständiger Vorlage der folgenden Dokumente erfolgen:

1. Formloser Antrag
2. Anzeige einer Aufnahme von Tätigkeiten nach § 49 IfSG (mit privater Adresse und Kontaktdaten)
3. Anzeige nach § 16 BioStoffV
4. Hygieneplan, inklusive Inaktivierungs- und Entsorgungskonzept für biologische Arbeitsstoffe
5. Plan der Räume in welchen die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen
6. beglaubigte Erlaubnis nach § 44 IfSG der verantwortlichen Person (sofern die Erlaubnis nicht vom Gesundheitsamt Gießen ausgestellt wurde)

Eventuelle Fristen zu Anträgen werden erst berührt, wenn alle zu prüfenden Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

Gibt es Tätigkeiten für welche keine Anzeige notwendig ist?

Ausnahmen für medizinisch-diagnostische Tätigkeiten, Sterilitätsprüfungen und mikrobiologische Qualitätsicherung, sofern diese nicht dem spezifischen Nachweis von Krankheitserregern dienen, sind unter § 45 IfSG aufgeführt.